钀

II-3200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Z1. 5906/13-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 711 62-9100 Teletex (232) 3221155 Telex 61 3221155 Telefax (0222) 713 78 76 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Rosenstingl und Kollegen vom 15. Juli 1991,
Zl. 1538/J-NR/1991 "Ausschreibung und Vergabepraxis von Dienstleistungen im Bereich
der Postverwaltung"

1395 IAB

1991 -08- 3 0

zu 1538 1J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Welche Vorschriften für die Ausschreibung von Beschaffungen und Dienstleistungen sind für die Post bindend auch wenn sie nicht (wie etwa die Ö-Norm A2050) im Range eines einfachen Gesetzes stehen?"

Grundsätzlich ist im Bereich der Post die ÖNORM A2050 zuzüglich den mit Ministerratsbeschlüssen in Geltung gesetzten
"Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen" sowie den Ausführungsbestimmungen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, welche die
Bestimmungen der ÖNORM A2050 und die Richtlinien
ergänzen, nicht aber ändern, verbindlich.

Zusammengefaßt sind diese Normen in der Dienstvorschrift für die Vergabe von Leistungen.

Die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unterliegt bezüglich ihrer Beschaffung im Bereich des Postwesens darüber hinaus dem GATT-Beschaffungsübereinkommen.

Zu Frage 2:

"Welche Verstöße gegen diese Beschaffungsnormen sind Ihnen im Jahre 1990 sowie 1991 bekannt geworden?" In den Jahren 1990 und 1991 sind keine Verstöße gegen diese Beschaffungsnormen bekannt geworden.

Zu Frage 3:

"Können Sie ausschließen, daß es bei der Fremdvergabe von Vermessungsdienstleistungen zu Verstößen gegen diese Ausschreibungsnormen in beträchtlichem Ausmaß gekommen ist?

a) Falls Sie der Auffassung sind, daß kein Verstoß gegen die Ausschreibungsnormen vorliegt: Können Sie ausschließen, daß es bei der Vergabe von Vermessungsdienstleistungen um eine "Verkürzung über die Hälfte" nach bürgerlichem Recht gekommen ist, das heißt, daß Leistungen zu einem Preis angekauft worden sind, der mindestens doppelt so hoch wie jener der Billigstbieter gelegen ist?"

Bei der Vergabe von Vermessungsdienstleistungen an Private ist es zu keinen Verstößen gegen diese Beschaffungsnormen gekommen.

In letzter Zeit mußten jedoch in einigen Fällen - entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM A2050 (Pkt. 4,5) Angebote von Bietern von der Wahl für den Zuschlag ausgeschieden werden. Frühere Auftragnehmerleistungen dieser Bieter wiesen gravlerende Mängel in der Qualität bzw. bedeutende Lieferverzögerungen auf.

Wien, am 28 August 1991 Der Bungesminister